IB Vollstreckung

Infobrief Zwangsvollstreckung

2. Jahrgang
APR 2021
02

Editorial

Herausgeber

Harald Minisini, Aidenbach und Burkhard Engler, Schmadebeck

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist wieder soweit. Heute dürfen wir die Fortsetzung unserer bisherigen beiden Kleinserien zur strategischen Titulierung und Grundlagen der Insolvenz bekanntgeben.

In diesem Infobrief befassen wir uns einerseits mit den strategisch sinnvollsten Anspruchstitulierungen sowie der Zug-um-Zug-Vollstreckung unter Berücksichtigung der aktuellen BGH-Rechtsprechung und andererseits mit den von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen und deren anschließenden Vollstreckbarkeit.

Wir hoffen und wünschen, dass wir Ihren Wissensstand mit unseren Ausführungen, weiteren Informationen und Tipps und Kniffen zum Insolvenzrecht etwas erweitern können.

Viel Spaß beim Lesen des Infobriefs.

Herzlichst

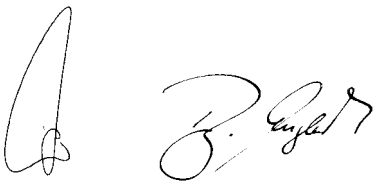

Harald Minisini und Burkhard Engler

Inhalt

Editorial

Serie - Strategische Titulierung (Teil 2)

Schnelle und rechtssichere Titulierung 2

Serie – Grundlagen der Insolvenz (Teil 2)

Die Auswirkungen der Verbraucherinsolvenz für den Gläubiger 6

Ausblick 12

DeutscherAnwaltVerlag

3. GEBURTSTAG

HAPPY BIRTHDAY

ReNoSmart

Jetzt mit 10% Geburtstags-rabatt!

Jetzt ReNoSmart mit 10% Geburtstagsrabatt kennenlernen!
Gutscheincode: „ReNoSmart Geburtstag 10% Rabatt*
Geburtstagsgutschein einlösen unter **www.renosmart.de**

*Im Bestellprozess können Sie im Feld „Gutscheincode" den Gutscheincode eingeben und profitieren vom Rabatt in Höhe von 10% über die gesamte Laufzeit.

Autor: Harald Minisini, Aidenbach

Schnelle und rechtssichere Titulierung

Im ersten Teil dieser Serie ging es darum, das Ausfallrisiko bezüglich der Forderung auf mehrere Schultern zu verteilen. Diesmal beschäftigen wir uns damit, auf welche Weise strategisch sinnvoll die Ansprüche tituliert werden können. Ich hoffe, mit diesem Artikel einige Anreize für eine strategische Titulierung schaffen zu können.

I. Notarielles Schuldanerkenntnis

schnell und kostengünstig

Der immer noch schnellste und kostengünstigste Weg ist die Titulierung durch ein notarielles Schuldanerkenntnis. Es hat mehrere Vorteile.

Einschätzung des Schuldners

Inwieweit der Schuldner tatsächlich bereit ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Vollstreckungsunterwerfung abzugeben, merkt der Gläubiger unmittelbar daran, ob der Schuldner den vereinbarten Notartermin wahrnimmt oder nicht. Es liegt daher auch am Gläubiger, dem Schuldner nach Möglichkeit den Termin beim Notar vorzugeben. So ist gewährleistet, dass innerhalb kürzester Zeit der Notartermin stattfindet und zügig abgeschätzt werden kann, inwieweit der Schuldner tatsächlich zu seinen Zusagen steht.

Vollstreckungstitel

Das notarielle Schuldanerkenntnis stellt einen Vollstreckungstitel dar und nach Zustellung an den Schuldner und Einhaltung der Wartefrist von 2 Wochen kann unmittelbar hieraus die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Selbst wenn man als Gläubiger nicht den Weg eines notariellen Schuldanerkenntnisses gehen möchte, so empfiehlt sich jedenfalls im Rahmen des Abschlusses einer Ratenzahlungsvereinbarung die Aufnahme eines schriftlichen abstrakten Schuldanerkenntnisses.

Hinweispflichten ab Oktober 2021

Durch das *Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht* treffen den Rechtsdienstleister jedoch ab Oktober 2021 entsprechende Hinweispflichten. Es kann nur dringend empfohlen werden, sich rechtzeitig mit diesen gesetzlichen Neuerungen auseinanderzusetzen, zumal neben den Hinweispflichten auch einschneidende Änderungen im Gebührenrecht und damit im Hinblick auf die Erstattungsfähigkeit der Gebühren zum Tragen kommen. Zu diesem Thema wird es auch entsprechende Seminare geben, um sich einen Überblick über die gesetzlichen Änderungen verschaffen zu können.

abstraktes Schuldanerkenntnis

Das abstrakte Schuldanerkenntnis ist prozessual vor allem deshalb interessant, weil dadurch Einwendungen des Schuldners ganz erheblich reduziert werden und auch der Gläubiger Prozessrisiken (z.B. Mangelfreiheit) und Kosten (z.B. Sachverständigengutachten) einsparen kann. Wichtig ist allerdings, dass der Gläubiger dann tatsächlich auch seinen Anspruch aus „*Schuldanerkenntnis*" tituliert und nicht standardmäßig die Forderung des Gläubigers mit Katalognummer (zum Beispiel Werkvertrag, Katalog Nr. 44) gerichtlich geltend macht. Denn dadurch verliert der Gläubiger wieder sämtliche oben genannten Vorteile des Schuldanerkenntnisses und muss sich im Falle einer streitigen Auseinandersetzung wiederrum mit den Mängeleinreden und der Abnahmeproblematik im Rahmen einer Werklohnforderung auseinandersetzen. Das wiederum führt oftmals zu kostenintensiven Sachverständigengutachten.

II. Urkundenprozess

Auch der Urkundenprozess als besondere Prozessart dient der schnellen und unkomplizierten Durchsetzung der Forderung des Gläubigers. Im Urkundenprozess sind Zahlungsansprüche zugänglich, die durch Urkunden bewiesen werden können.

keine aufwendige Beweisaufnahme

Ein wesentlicher Vorteil liegt darin, dass der Schuldner Einwendungen nur insoweit erheben kann, als er diese wiederrum durch Urkunden belegen kann. Somit erspart sich der Gläubiger im Vorverfahren eine aufwendige Beweisaufnahme durch Zeugen oder Sachverständige und erhält als Vollstreckungstitel ein Vorbehaltsursteil, welches ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist.

Anwendungsfälle

Gerade für den Urkundenprozess gibt es zahlreiche Anwendungsfälle, z.B.:

- die Titulierung von Mietrückständen,
- Forderungen aus Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen,
- Hausgelder einer WEG,
- Darlehensverträge,
- aber eben auch das oben bereits angesprochene schriftliche Schuldanerkenntnis.

arbeitsgerichtliche Verfahren

Man könnte meinen, dass gerade der schriftliche Arbeitsvertrag und sich daraus ergebende Lohnzahlungsansprüche für den Urkundenprozess prädestiniert sind. Allerdings regelt § 46 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz, dass der Urkundenprozess in arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden ist. Zahlungsansprüche aus dem **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz** gegen den Entleiher sind hingegen für den Urkundenprozess zugänglich, da hier der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist.

Urkunden-Mahnverfahren

Möchte der Gläubiger die Vorzüge des Urkundenprozesses für sich nutzen, aber gleichzeitig die Forderung zunächst über ein gerichtliches Mahnverfahren titulieren, so muss zwingend ein „*Urkunden-Mahnverfahren*" beantragt werden. Nur dann gilt im Falle eines Widerspruches durch den Schuldner das sodann zu erfolgende Streitverfahren „*als im Urkundenprozess anhängig*". Diese Prozessart kann im Nachhinein, also bei Einleitung eines regulären Mahnverfahrens und anschließenden Widerspruches, nicht mehr nachgeholt werden. Insoweit ist es gerade für den Sachbearbeiter im Rahmen des gerichtlichen Mahnverfahrens wesentlich, ob er sich für ein reguläres Mahnverfahren oder aber für ein Urkunden-Mahnverfahren entscheidet.

Oftmals wird gegen einen Urkundenprozess damit argumentiert, dass womöglich nicht sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen durch Urkunden belegt werden können. Das Gericht könnte womöglich zu der Auffassung gelangen, dass der Urkundenprozess nicht statthaft wäre. Dies kann jedoch relativ unproblematisch behoben werden: Der Kläger steht sodann gemäß § 596 ZPO vom Urkundenprozess ab, sodass ihm ab diesem Zeitpunkt wieder sämtliche Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Parteivernehmung, Augenschein) zur Verfügung stehen.

III. Zug-um-Zug-Verurteilung

nicht unproblematisch

In der Praxis nicht unproblematisch sind Klagen, später gerichtlich abgeschlossene Vergleiche oder erlassene Urteile mit Zug-um-Zug-Leistungen. Oftmals wird dies bei Klageeinreichung nur materiell-rechtlich bewertet, ohne an die nachfolgende Zwangsvollstreckung zu denken.

Verzögerungen vermeiden

Gemäß § 756 ZPO gilt als besondere Vollstreckungsvoraussetzung, dass sich der Schuldner in Annahmeverzug mit der Gegenleistung befinden muss. Um größere Probleme und Verzögerungen in der Zwangsvollstreckung auszuschließen, empfiehlt es sich in jedem Fall – soweit materiell-rechtlich in dem Einzelfall zutreffend – schon im Erkenntnisverfahren einen Feststellungsantrag dahingehend zu stellen, dass sich der Schuldner mit der Annahme der Gegenleistung in Verzug befindet.

Es darf nicht verkannt werden, dass im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens als formalistisches Verfahren der Gerichtsvollzieher bzw. das Vollstreckungsorgan nur den Titel selbst zur Prüfung der Voraussetzungen heranziehen kann. Wenn sich also weder im Urteilstenor noch in den Entscheidungsgründen etwas zum Annahmeverzug findet, liegen regelmäßig die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen des § 756 ZPO nicht vor und müssen – soweit möglich – erst vom Gerichtsvollzieher geschaffen werden.

BGH Beschl. v. 16.12.2020

Dass dies ebenfalls zu einem erheblichen Aufwand führen kann zeigt die aktuelle Entscheidung des BGH, Beschl. v. 16.12.2020 – Az. VII ZB 46/18. Dort lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem von ihr erwirkten Anerkenntnisurteil mit dem der Schuldner verurteilt wurde, an die Klägerin 856,42 EUR nebst Zinsen hieraus Zug um Zug gegen Rückgabe des Tisch-Kickers, Artikelnummer XY und fünf Kickerbällen, Artikelnummer XY zu zahlen. Im Anerkenntnisurteil findet sich weder ein entsprechender Feststellungsantrag bezüglich des Annahmeverzuges, noch enthält das Anerkenntnisurteil Tatbestand und Entscheidungsgründe. Nunmehr hatte die zuständige Gerichtsvollzieherin *wörtlich* dem Schuldner die Gegenleistung angeboten und der Schuldner erklärte, er werde die Leistung nur annehmen und die Forderung bezahlen, wenn ihm ein *tatsächliches* Angebot dergestalt unterbreitet werde, dass der Tisch-Kicker nebst Zubehör zu ihm gebracht werde. Die Gläubigerin stellte sich wiederum auf den Standpunkt, es handele sich um eine Holschuld, sodass der Schuldner Gegenleistung am Sitz der Gläubigerin abholen müsse.

Der BGH hat in dem Beschluss die Rechtsbeschwerde der Gläubigerin zurückgewiesen, mit der Begründung, dass die besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung im Hinblick auf das tatsächliche Angebot der Gegenleistung nicht vorliegen. Der BGH hat deutlich gemacht, dass der Gerichtsvollzieherin zur Prüfung der Voraussetzungen nur das Anerkenntnisurteil vorliegt, aus welchen sich weder ein Annahmeverzug aus dem Tenor noch aus den Entscheidungsgründen, da gemäß § 313b ZPO nicht vorhanden, ergibt. Die zuständige Gerichtsvollzieherin kann damit nicht beurteilen, ob es sich um eine Holschuld oder Bringschuld handelt, da der Gerichtsvollzieher Umstände, die außerhalb des Titels liegen, nicht zu berücksichtigen hat.

Praxistipp:

Sollte also ein Feststellungsantrag bezüglich des Annahmeverzuges im Erkenntnisverfahren nicht möglich sein, empfiehlt es sich, zumindest den Klageantrag so zu fassen, dass der Charakter der zu erbringenden Gegenleistung als Holschuld hinreichend deutlich wird oder aber der Leistungsort für die Gegenleistung benannt wird.

Annahmeverzug und Holschuld

Für den Fall, dass sich gleichwohl aus dem zugrundeliegenden Titel weder der Annahmeverzug noch die Holschuld ergibt und der Schuldner auf ein wörtliches Angebot des Gerichtsvollziehers nicht endgültig die Annahme verweigert, wird dem Gläubiger nichts anderes übrig bleiben, dem Gerichtsvollzieher zur Vornahme eines tatsächlichen Angebots die Gegenleistung zur Verfügung zu stellen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung i.S.v. § 788 ZPO.

Fazit:

Der Beschluss des BGH macht deutlich, wie wichtig es ist, bereits im Klageverfahren an das nachfolgende Zwangsvollstreckungsverfahren zu denken!

IV. Anwaltsvergleich

Der Anwaltsvergleich nimmt in der täglichen Praxis eine eher untergeordnete Rolle ein. Dies ist umso erstaunlicher, da es nicht selten vorkommt, dass beide Parteien anwaltlich vertreten sind und auch außergerichtlich eine vergleichsweise Einigung zustande kommt. Das Problem ist nur, dass dann, wenn eine Partei die außergerichtliche Vereinbarung nicht einhält, ein Klageverfahren erforderlich wird, um einen Titel in Händen zu halten.

Anwaltsvergleich mit sofortiger Zwangsvollstreckung

Derartiges wäre allerdings vermeidbar, wenn beide Rechtsanwälte im Namen und mit Vollmacht der von Ihnen vertretenen Parteien einen Vergleich abschließen, in welchem sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

Dieser Anwaltsvergleich muss sodann bei einem Amtsgericht niedergelegt werden, bei dem eine der Parteien zur Zeit des Vergleichsabschlusses ihren allgemeinen Gerichtsstand hat (vgl. § 796a ZPO).

Vollstreckbarerklärung

Mit Zustimmung der Parteien kann der Notar den abgeschlossenen Anwaltsvergleich für vollstreckbar erklären (§ 796c ZPO), was eindeutig der günstigere Weg ist. Oder aber die Vollstreckbarerklärung des Anwaltsvergleiches erfolgt durch das Prozessgericht – also nicht das Amtsgericht, bei dem der Anwaltsvergleich hinterlegt wurde, sondern das für die Geltendmachung des zu vollstreckenden Anspruchs zuständige Gericht (§ 796b ZPO).

Zudem muss der Gläubiger als besondere Vollstreckungsvoraussetzung die Wartefrist des § 798 ZPO von 2 Wochen ab Zustellung des Titels beachten.

Anwendungsfälle

Durch den Abschluss eines Anwaltsvergleiches kann ein kostenintensives und womöglich risikoreiches Klageverfahren vermieden werden. Auch für den Anwaltsvergleich gibt es zahlreiche Anwendungsfälle. Er bietet sich an

- im Familienrecht,
- aber auch im Arbeitsrecht, da auch von den Arbeitsgerichten nach Literatur und Rechtsprechung ein Anwaltsvergleich für vollstreckbar erklärt werden kann,
- Gleiches gilt für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

V. Arrest

vereinzelte Anwendungsfälle

Vereinzelt gibt es Fälle, in denen man nicht den Lauf eines regulären Streitverfahrens abwarten kann, bis man einen Titel in Händen hat. Der klassische Anwendungsfall ist, wenn sich der Schuldner ins außereuropäische Ausland absetzen will, sein Vermögen beiseiteschafft und seine Zelte endgültig in Deutschland abbricht. In einer derartigen Konstellation ist es unmöglich im Rahmen eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder eines Klageverfahrens noch rechtzeitig einen Titel erwirken zu können, um im Wege der Zwangsvollstreckung auf die Vermögenswerte zugreifen zu können.

Arrestgrund, vorläufiger Rechtsschutz

Liegt also ein solcher Extremfall vor, spricht man von einem sogenannten Arrestgrund, der gemäß § 294 ZPO glaubhaft zu machen ist (meist durch eine eidesstattliche Versicherung des Gläubigers). Sodann ist seitens des Gläubigers wegen der besonderen Eilbedürftigkeit ein dinglicher Arrest oder ggf. sogar ein persönlicher Arrest gegen den Schuldner zu beantragen. Man spricht insoweit vom vorläufigen Rechtsschutz.

Serie – Strategische Titulierung (Teil 2)

Arrestbefehl, Vollziehungsfrist, Zustellungsfrist

Mit diesen Arrestbefehl kann der Gläubiger unmittelbar die *Sicherung* des Vermögens durch Pfändung erreichen. Er muss dabei unbedingt die Vollziehungsfrist des § 929 S. 2 ZPO einhalten: einen Monat seit dem Tag, an dem der Arrestbefehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch er erging, zugestellt wurde.

Neben der Vollziehungsfrist gibt es noch die sogenannte Zustellungsfrist des § 929 Abs. 3 ZPO von einer Woche nach Vollziehung (Pfändung), nachdem der Arrestbefehl weder einer Klausel bedarf und zudem vor Zustellung an den Schuldner vollzogen werden darf. Absolute Höchstfrist stellt jedoch immer die Monatsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO dar, sodass bei Vollziehung am letzten Tag der Vollziehungsfrist auch an diesem Tag der Arrestbefehl an den Schuldner zugestellt werden muss.

Haftungsfall Nichteinhaltung der Fristen

Gerade die Nichteinhaltung der oben genannten Vollziehungs- und Zustellungsfristen stellt nicht selten einen Haftungsfall in der Anwaltskanzlei dar und erfordert es daher besondere Aufmerksamkeit des Sachbearbeiters.

VI. Abtretung

Auch wenn es sich bei der Abtretung um keine klassische Titulierungsmöglichkeit handelt, sollten wir trotzdem hierauf kurz eingehen, weil die Abtretung ein äußerst adäquates Sicherungsmittel im Forderungsmandat darstellt.

Lohnpfändung vermeiden

Durch eine wirksame Abtretung kann womöglich eine zeit- und kostenintensive Lohnpfändung vermieden werden, da dem Arbeitgeber anstelle der Lohnpfändung lediglich die Abtretung des Schuldners offengelegt wird.

Darüber hinaus kann eine Abtretung des eigenen Mandanten im Hinblick auf Kostenerstattungsansprüche oder teilweiser Abtretung der ausgeurteilten Forderung zur Forderungssicherung bezüglich des eigenen Honorars beitragen. Sie hätte überdies den Vorteil, dass im Falle der Insolvenz des Mandanten die Anwaltskanzlei ein Absonderungsrecht im Rahmen des Insolvenzverfahrens beanspruchen kann.

Forderungseinzugsmandat

Gleiches gilt selbstverständlich im Forderungseinzugsmandat. Z.B. tritt der gewerbliche Schuldner an den Gläubiger seine Außenstände ab und so wird einerseits eine gerichtliche Pfändung entbehrlich und andererseits kann im Rahmen eines Insolvenzverfahrens des Schuldners auch dieser Gläubiger Absonderungsrechte, also eine bevorrechtigte Befriedigung, im Rahmen der Insolvenzforderungsanmeldung geltend machen.

Die Abtretung als Sicherungsmittel sollte daher im Forderungsmandat in jeder Phase berücksichtigt werden.

Serie – Grundlagen der Insolvenz (Teil 2)

Autor: Burkhard Engler, Schmadebeck

Die Auswirkungen der Verbraucherinsolvenz für den Gläubiger

I. Die Restschuldbefreiung

Werden keine nachträglichen Versagungsgründe gemäß §§ 296 InsO (Verstoß gegen die Obliegenheiten gemäß § 295 InsO), 297 InsO (Insolvenzstraftaten §§ 283 bis 283c StGB), 297a InsO (nachträglich bekanntgewordene Versagungsgründe), 298 InsO (Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders) genannt, wird dem Schuldner gemäß § 300 InsO die Restschuldbefreiung erteilt. Diese wirkt gemäß § 301 InsO

gegen alle Insolvenzgläubiger. Das gilt auch für solche Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben (§ 301 Abs. 1 InsO).

Forderungen erloschen?

Sind die bisherigen Forderungen aufgrund der erteilten Restschuldbefreiung erloschen?

Nein, sind sie nicht.

Durch die Restschuldbefreiung wandelt sich die **vollkommene Schuld** zu einer **unvollkommenen Schuld** um. Das heißt, die Schulden sind **erfüllbar**, aber **nicht mehr erzwingbar**. Zahlt der Schuldner trotz erteilter Restschuldbefreiung aus moralischen oder aus welchen Gründen auch immer, ist das möglich, er muss das aber nicht.

Praxisfall:

Eine Sparkasse war Gläubigerin einer Forderung von ca. 4.000,00 EUR.

Der Schuldner ging in die Privatinsolvenz. Einige Jahre nach der erteilten Restschuldbefreiung wollte der Schuldner durch dieselbe Bank eine Hausfinanzierung durchführen. Die Bank hatte wegen seiner zwischenzeitlich sehr positiven Finanzlage großes Interesse an der Finanzierung. Die Bank knüpfte die Finanzierung jedoch an die Voraussetzung, dass die alten Verbindlichkeiten erfüllt werden. Der Schuldner lehnte ab und finanzierte woanders.

Zwangsvollstreckung nach Restschuldbefreiung?

Würde der Gläubiger nach der erteilten Restschuldbefreiung allerdings die Zwangsvollstreckung fortsetzen, kann sich der Schuldner hiergegen mit der Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 ZPO zur Wehr setzen.

II. Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen

Von der Restschuldbefreiung ausgenommen, sind – wie bereits in Teil 1 (IB Zwangsvollstreckung 01/2021) beschrieben:

- Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen,
- aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat,
- oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370 (Steuerhinterziehung), 373 (gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel) oder 374 (Steuerhehlerei) der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist – der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO anzumelden,
- Geldstrafen und diesen gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners,
- Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt worden sind.

Forderungen aus unerlaubten Handlungen

Was sind Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen?

Vorsatz bedeutet: **mit Wissen und Wollen** einer Straftat (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung, Betrug, vorsätzliche Körperverletzung, Unterschlagung usw.)

Beispiel:

Der Schuldner hat 103.000,00 EUR allgemeine Schulden, davon 3.000,00 EUR Schmerzensgeld aus vorsätzlicher Körperverletzung. Die 100.000,00 EUR sind von der Restschuldbefreiung erfasst, die 3.000,00 EUR „überleben" die Restschuldbefreiung, allerdings auch nur, wenn der Insolvenzgläubiger sie entsprechend als vorsätzlich unerlaubte Handlung angemeldet hat.

III. Hinweise zur Forderungsanmeldung/Tabellenauszug

Wer ist Insolvenzgläubiger?

Insolvenzgläubiger

Nach § 38 InsO sind Insolvenzgläubiger alle Gläubiger, die am Tage der **Eröffnung** einen begründeten Vermögensanspruch haben. Der Anspruch muss auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet sein oder nach § 45 InsO in eine Geldsumme umrechenbar sein. Es muss noch kein Titel existent sein. Eine Rechnung muss noch nicht geschrieben sein.

Beispiel:

Die Rechtsanwältin berät heute einen Mandanten. Morgen wird bei demselben Mandanten das Insolvenzverfahren eröffnet. Da am Tage der Eröffnung ein begründeter Vermögensanspruch besteht, ist sie i.S.v. § 38 InsO Insolvenzgläubigerin und muss Ihre Forderung zur Tabelle anmelden.

Bis wann muss eine Forderung angemeldet werden?

Zeitpunkt Forderungsanmeldung

Die Insolvenzgläubiger müssen ihre Forderungen bis zum ersten Termin, dem Prüfungstermin, der bundesweit in etwa 6 bis 8 Wochen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattfindet, anmelden. Es ist auch noch möglich, die Forderung bis zum Schlusstermin, der erfahrungsgemäß etwa 1 Jahr später stattfindet, anzumelden. Die verspätete Anmeldung kostet allerdings 22,00 EUR Gerichtskosten. Nach dem Schlusstermin ist eine Anmeldung nicht mehr möglich.

Welche Besonderheiten gelten bei der Anmeldung?

Besonderheiten

Zinsen sind bis einen Tag vor Eröffnung des Verfahrens auszurechnen und sodann anzumelden. Sinnvoll ist es darauf zu achten, dass in dem Tabellenauszug nicht nur der in Euro ausgerechnete Zinsbetrag, sondern möglichst auch der Zinssatz und Zinsbeginn aufgenommen wird, weil der vollstreckbare Tabellenauszug bei den privilegierten Forderungen nach der erteilten Restschuldbefreiung der Fortsetzungstitel ist.

Sind Zinssatz und Zinsbeginn nicht im Tabellenauszug aufgenommen, kann für die Fortsetzung der Vollstreckung allerdings auch der bisherige Titel herangezogen werden (AG Neresheim, 23.5.18, 1 M 97/18, Vollstreckung effektiv 5/19, 77; MüKo-InsO/*Hintzen*, § 201 Rn 37; *Braun*, InsO, § 201 Rn 13).

Was ist bei Anmeldungen wegen vorsätzlichen unerlaubten Handlungen zu beachten?

Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen

Steht dem Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung zu, muss in der Anmeldung explizit begründet werden, warum es sich um eine Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung handelt.

„Im Rahmen der Forderungsanmeldung muss der Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung so beschrieben werden, dass der aus ihm hergeleitete Anspruch in tatsächlicher Hinsicht zweifelsfrei bestimmt ist. Für den

Schuldner muss erkennbar sein, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird." (BGH, Urt. v. 9.1.2014, IX ZR 103/13, BeckRS 2014, 1944)

Was passiert, wenn der Schuldner Widerspruch bezüglich der Feststellung einer Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung erhebt?

Schuldner erhebt Widerspruch

In der Vergangenheit war es so, dass stets der Insolvenzgläubiger eine Feststellungsklage erheben musste. Das hat sich geändert. Besteht bereits ein Titel, aus dem sich die Forderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung ergibt und erhebt der Schuldner Widerspruch, so muss der Schuldner innerhalb eines Monats eine Feststellungsklage dahingegen erheben, dass es sich eben nicht um eine Forderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung handelt (§ 184 Abs. 2 InsO). Versäumt der Schuldner die Monatsfrist zum Erheben der Feststellungsklage, so gilt sein Widerspruch als nicht erhoben und die angemeldete Forderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung wird gemäß § 302 Nr. 1 InsO von der Restschuldbefreiung nicht erfasst.

Klagefrist

Wird die Forderung als solche vorsätzlich unerlaubte Handlung angemeldet, ohne dass ein Titel besteht, muss der Gläubiger die Feststellungsklage erheben (§ 184 Abs. 1 InsO). Eine Frist zur Klageerhebung gibt es nicht.

Der BGH hat durch Urt. v. 18.12.2008, IX ZR 124/08, ZInsO 7/09, 278, entschieden, dass die Feststellungsklage des Gläubigers zur Beseitigung eines Widerspruchs des Schuldners gegen die Anmeldung einer Forderung als solche aufgrund einer vorsätzlich unerlaubten Handlung nicht an die Einhaltung einer Klagefrist gebunden ist.

Wichtig:

Auch eine Forderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung muss im Gegensatz zur bisherigen Praxis bis spätestens zum Schlusstermin angemeldet werden (BGH Urt. v. 19.12.2019, IX ZR 53/18, JurBüro 2020, 322).

Der Auszug aus der Insolvenztabelle

Auszug Insolvenztabelle

Mit der Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle ist nach der herrschenden Rechtsprechung der bisherige Titel aufgezehrt (BGH ZVI 2006, 311 m.w.N.; *Uhlenbruck/Wegener*, InsO, § 201 Rn 22 m.w.N.; *Braun*, InsO, § 201 Rn 12). Wie bereits beschrieben, werden allgemeine Forderungen von der Restschuldbefreiung erfasst. Die Forderungen aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen bleiben allerdings bestehen. Für die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung muss daher ein „Ersatztitel" her, nämlich der vollstreckbare Tabellenauszug.

Wann kann der vollstreckbare Tabellenauszug beantragt werden?

vollstreckbaren Tabellenauszug beantragen

Der Tabellenauszug kann frühestens nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, also nach dem Schlusstermin, beantragt werden. Warum nicht früher? Zwischen dem Prüfungs- und Schlusstermin findet die sogenannte Masseverwertung statt. Im Rahmen der Masseverwertung ist es denkbar, dass die Gläubiger zumindest eine Quote erhalten, was in der Praxis aber nur sehr selten vorkommt.

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Insolvenzgläubiger, die am Verfahren teilgenommen haben, also ihre Forderung auch angemeldet haben.

Erfolgt eine Zustellung des Tabellenauszuges durch das Gericht?

Zustellung durch Gericht?

Nein, es erfolgt keine Zustellung durch das Gericht.

Der Tabellenauszug ist nicht zugestellt, sondern muss vom Insolvenzgläubiger zugestellt werden. Es empfiehlt sich, die Zustellung schon nach dem Schlusstermin

vorzunehmen, obwohl ein Vollstreckungsverbot besteht, wie nachstehend beschrieben. Der Vorteil liegt darin, dass, wenn die Restschuldbefreiung wegen der anderweitigen Forderungen erteilt wurde, der Insolvenzgläubiger wegen der Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen mit der Vollstreckung sofort beginnen kann und nicht jetzt noch Vollstreckungsvoraussetzungen schaffen muss.

Kann aus dem vollstreckbaren Tabellenauszug sofort vollstreckt werden?

sofortige Vollstreckung?

Nein, das ist nicht möglich.

Gemäß §§ 89, 294 InsO herrscht ein Vollstreckungsverbot für alle Insolvenzgläubiger. § 89 InsO sperrt die Vollstreckung für das Insolvenzverfahren (Zeitraum zwischen Eröffnung und Schlusstermin), § 294 sperrt die Dauer der Wohlverhaltensperiode (Zeitraum zwischen Aufhebung des Insolvenzverfahrens und der Restschuldbefreiung)

Der vollstreckbare Tabellenauszug ist also z.B.

vollstreckbarer Tabellenauszug

- Fortsetzungstitel bei vorsätzlich unerlaubten Handlungen nach 3 Jahren oder
- Erst-Titel, da der Insolvenzgläubiger bekanntlich auch eine Forderung anmelden kann, obwohl noch kein Titel besteht, oder
- Fortsetzungstitel bei allen Forderungen, die keine aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen sind, sofern der Schuldner die Restschuldbefreiung nicht erhält.

IV. Vollstreckungsmöglichkeiten aus dem vollstreckbaren Tabellenauszug

Ist der Schuldner berufstätig, wird der Gläubiger in der Regel eine Lohn- und Gehaltspfändung durchführen. Hier gilt bekanntlich die Pfändungstabelle § 850c ZPO.

Liegt allerdings eine Forderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung vor, kann wie bei einer Unterhaltspfändung gemäß § 850d ZPO gepfändet werden:

Beispiel:

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht _____

Vollstreckungsgericht

_____

_____

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf ☒ Pfändung ☒ und ☒ Überweisung zu erlassen.

☒ Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (☒ mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).

☐ Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

☐ Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)

☐ Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)

☐ Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850c Absatz 4 ZPO)

☒ Festsetzung des Mindestselbstbehaltes gem. §850f ZPO, da Fordg. aus vors. unerl. Handl.

Wie die obige Skizze zeigt, kann der Gläubiger bei einer privilegierten Pfändung in den Vorrechtsbereich vollstrecken und erhält bei einem Schuldner statt, wie oben dargestellt, bei einem Einkommen von 1.180,00 EUR einen Betrag von 0,99 EUR nunmehr 379,01 EUR.

privilegierte Pfändung

Voraussetzung

Voraussetzung für die Pfändung ist jedoch die Vorlage eines Titels, aus dem sich die Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ergibt.

Diese können z.B. sein:

- **vollstreckbare Tabellenauszüge**, die die Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ausdrücklich ausweisen (BGH Beschl. v. 11.03.2020, VII ZB 38/19, NZI 2020, 438),
- **Endurteile**, aus denen sich entweder aus dem Urteilstenor oder aus dem Tatbestand ergeben, dass es sich um Forderungen aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen handelt,
- **Urteile im Adhäsionsverfahren**, wenn z.B. in einem Strafverfahren wegen vorsätzlich unerlaubter Handlungen Schmerzensgelder geltend gemacht werden.

Nicht möglich ist die Vollstreckung aus Vollstreckungsbescheiden, da in der Vergangenheit missbräuchliche Zusätze auf den Mahnanträgen dazu führten, dass Pfändungen gemäß § 850f ZPO zu Unrecht durchgeführt wurden (BGH Beschl. v. 10.3.2011, VII ZB 70/08).

Antrag

Handelt es sich um eine Forderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung müsste der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wie folgt ausgefüllt werden:

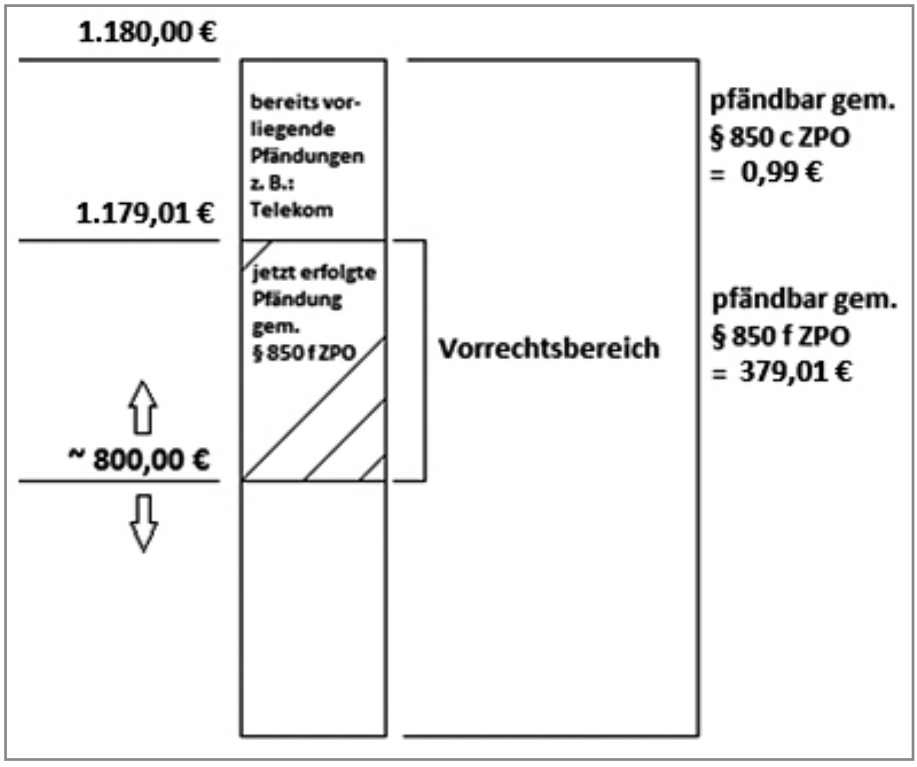

Auf Seite 8 im Pfüb-Antrag muss als Gegenstück zu Seite 1 bei „*sonstige Anordnungen*" folgender Eintrag erfolgen:

„Da es sich um eine Forderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung gemäß § 850f ZPO handelt, wird der dem Schuldner zu verbleibende monatliche Mindestselbstbehalt in analoger Anwendung zu § 850d ZPO auf 800,00 EUR festgesetzt."

Vorlage

Mit Vorlage eines solchen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann aus dem vollstreckbaren Tabellenauszug bei einem Schuldner, der berufstätig ist, in der Regel erfolgreich vollstreckt werden.

titelergänzende Feststellungsklage

Wie bereits ausgeführt, ist der Vollstreckungsbescheid für die Pfändung gemäß § 850f ZPO unzulässig. In diesem Falle ist es allerdings möglich, durch eine titelergänzende Feststellungsklage das Versäumnis nachzuholen (BGH Beschl. v. 26.9.2002, IX ZB 180/02, JurBüro 3/2013, 117).

Für eine titelergänzende Feststellungsklage wird als Wert 25 % der Forderung angenommen (BGH 22.01.09, IX ZR 235/08).

Fazit

Zusammenfassend sei gesagt, dass die Pfändung gemäß § 850f ZPO bei einem in Arbeit stehenden Schuldner zu den erträglichsten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gehört. Selbstverständlich sind auch alle weiteren Vollstreckungsmaßnahmen möglich.

rückständiger Unterhalt

Was versteht man unter rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahlt hat?

Gerade in familienrechtlich ausgerichteten Kanzleien macht man öfter die Erfahrung, dass manche Unterhaltsschuldner zwar zahlungsfähig, aber nicht zahlungswillig sind.

Ist also der Schuldner zahlungsfähig, zahlt aber dennoch bewusst keinen Unterhalt und versucht sich nun wegen des aufgelaufenen Unterhaltsrückstandes im Rahmen des Insolvenzverfahrens zu entschulden, handelt es sich um eine i.S.v. § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung, sofern der Gläubiger sie als vorsätzlich pflichtwidrig anmeldet.

War der Schuldner andererseits gar nicht zahlungsfähig, greift die Restschuldbefreiung.

Es ist somit ein weit verbreiteter Irrtum, wenn behauptet wird, dass Unterhaltsverbindlichkeiten generell von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sind.

Ausblick

Der nächste Infobrief befasst sich u.a. mit

- den Pflichten eines Schuldners während des Insolvenzverfahrens,
- den Folgen einer Neuverschuldung sowie
- der Bedeutung von Aus- und Absonderungsrechten.

Es bleibt spannend.

Sie finden den hier süß?

Schauen Sie sich mal erst den Preis an.

Günstiger geht's nicht:

Das große Fachinformationsportal speziell für den Informationsbedarf von Rechtsanwält*innen in kleinen und mittleren Kanzleien sowie Allgemeinanwält*innen.

Jederzeit für Sie im Netz.
Gratis – MwSt. inklusive.

DAS NEUE FACHINFO-PORTAL FÜR RECHTSANWÄLTE*INNEN

- Kostenlose Fachbeiträge für mehr Expertenwissen
- 8 Themenbereiche von Arbeitsrecht bis Zwangsvollstreckung
- Interviews, Artikel und mehr zu Organisation, Wettbewerb etc.
- Schlagzeilen und Kurzinfos zur Anwaltspraxis
- Unterhaltsames Wissen: Video-Blog, Motto-Sprüche, Quizfragen
- Aktuelle Webinartermine

anwaltspraxis-magazin.de

Anwaltspraxis Magazin

Impressum

Herausgeber:
Harald Minisini
Fuchsleite 12
94501 Aidenbach
info@mh-foma.de
www.vollstreckung-für-Anwälte.de

Burkhard.Engler
Satower Straße 16
18236 Schmadebeck
Burkhard.Engler@gmx.de

Erscheinungsweise:
6x jährlich, nur als PDF, nicht im Print.

Bestellungen:
Über den Verlag unter
https://kostenlos.anwaltverlag.de/fachgebiete/zwangsvollstreckung.

DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-38 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Anne Krauss

Hinweis:
Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:
Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen" sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherungskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.